

Finanzielle Unterstützung bei Spitalaufenthalten

Grundlagen

Der Vorstand der EvHK budgetiert jährlich einen Betrag, der zur finanziellen Unterstützung bei Spitalaufenthalten verwendet werden kann.

Die EvHK leistet Beiträge an die Unterbringung, die Verpflegung und die Reisespesen von Eltern während eines Spitalaufenthaltes ihres herzkranken Kindes.

Verfügt die EvHK über eine eigene Wohnung in Spitalnähe, kann die Unterstützung auch in Form eines Verzichts auf Erhebung von Unterkunftskosten erfolgen.

Beiträge

Der Beitrag der EvHK beträgt maximal Fr. 30.- pro Tag und Familie während längstens 30 Tagen. In Härtefällen entscheidet der Ausschuss im Rahmen des Budgets über eine mögliche Verlängerung der Beitragsdauer.

Verfahren

Die betroffene Familie reicht dem Kassier des Vorstandes ein **schriftliches, begründetes Gesuch** ein. Der Vorstand wird zur Vereinfachung ein Formular entwerfen, das an die Kontaktgruppenleiterinnen und an die Sozialhelferinnen der Spitäler abgegeben wird.

Das Gesuch wird von einem **Ausschuss des Vorstandes** behandelt. Dieser besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier der EvHK sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte ernannt wird.

Um dem Ausschuss die Entscheidungsfindung zu erleichtern, ermächtigt die betroffene Familie ihn, mit der Sozialhelferin des Spitals Rücksprache zu nehmen, an dem sich ihr Kind aufhält. Die gesuchstellende Familie ist bereit, auf Wunsch einem Mitglied des Ausschusses Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse zu geben.

Die Gewährung der Unterstützung im Rahmen dieses Reglementes liegt im ausschliesslichen Ermessen des Ausschusses.

Der Ausschuss kann jedoch das Gesuch dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Keine Unterstützung erfolgt jedenfalls bei nicht ausreichender Begründung des Gesuches oder bei Erschöpfung des budgetierten Betrages. In Härtefällen entscheidet der Gesamtvorstand.

Über weitere, von diesem Reglement nicht vorgesehene Unterstützungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, wobei der Betrag den Maximalbetrag von Fr. 900.- pro Familie nicht übersteigen darf und dieser Betrag auf den Budgetrahmen anzurechnen ist.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach beendetem Spitalaufenthalt gegen Bestätigung des Spitals, an dem sich das Kind aufgehalten hat, und unter Vorlage der entsprechenden Belege (Kopien).

Bei längerdauernden Spitalaufenthalten kann der Ausschuss auch einen anderen Auszahlungsmodus beschliessen.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand erlassen und trat mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 22. März 1997 in Kraft.